

823 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 27. 11. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 628/1991, 681/1991 und 685/1991, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

„Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Klein- und Mittelunternehmen

§ 27 a. (1) Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a an Unternehmen können ausschließlich an Klein- und Mittelunternehmen gewährt werden, um zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen oder bestehende Arbeitsplätze zu erhalten. § 28 ist auf derartige Beihilfen nicht anzuwenden.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen gemäß Abs. 1 ist, daß positive Auswirkungen der beabsichtigten Investitionen oder sonstigen Maßnahmen in arbeitsmarktpolitischer, volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht zu erwarten sind. Eine angemessene Beteiligung von Gebietskörperschaften oder Finanzierungs-, Kredit- oder Garantieeinrichtungen, die für Zwecke der Verbesserung der Regional- und Wirtschaftsstruktur öffentliche Mittel erhalten, an der Maßnahme ist anzustreben.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik Richtlinien für die Vergabe von Beihilfen zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in Klein- und Mittelunternehmen zu erlassen.

(4) Eine Beihilfe darf nur nach Abschluß eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden, der jene Bedingungen und Auflagen enthält, welche die Erreichung des Förderungszweckes gewährleisten sollen.

- (5) Beihilfen können als
 1. verzinsliches oder unverzinsliches Darlehen,
 2. Zinszuschuß,
 3. Zuschuß oder
 4. Haftungsübernahme
 gewährt werden.

(6) Die Laufzeit der Darlehen darf längstens 20 Jahre betragen. Ein tilgungsfreier Zeitraum bis zu fünf Jahren ist zulässig. Verzinsliche Darlehen sind mit dem für Kredite des ERP-Fonds ohne Bankspesen jeweils geltenden Satz zu verzinsen.

(7) Ein Zinszuschuß darf erst ab Anfall von Zinsen und nicht länger als fünf Jahre gewährt werden. Bei Vorliegen eines besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses kann dieser Zeitraum auf 20 Jahre verlängert werden.

(8) Als Haftungsübernahme kann die Beihilfe in Form der Ausfallsbürgschaft oder in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses in Form der Haftung als Bürge und Zahler für Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 20 Jahren vom Fonds der Arbeitsmarktverwaltung gemäß § 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt werden. Die Summe der Haftungsübernahmen darf die Haftungsrücklage gemäß § 65 AIVG nicht überschreiten.“

2. Nach § 35 wird folgender § 35 a eingefügt:

„Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Unternehmen in Problemregionen

§ 35 a. (1) Beihilfen gemäß § 35 Abs. 1 lit. a an Unternehmen können ausschließlich an Unternehmen in Problemregionen gewährt werden, um zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen oder bestehende Arbeitsplätze zu erhalten. § 36 ist auf derartige Beihilfen nicht anzuwenden.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen gemäß Abs. 1 ist, daß positive Auswirkungen der beabsichtigten Investitionen oder sonstigen

Maßnahmen in arbeitsmarktpolitischer, volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht mit besonderer Bedeutung für die jeweilige Region zu erwarten sind. Eine angemessene Beteiligung von Gebietskörperschaften oder Finanzierungs-, Kredit- oder Garantieeinrichtungen, die für Zwecke der Verbesserung der Regional- und Wirtschaftsstruktur öffentliche Mittel erhalten, an der Maßnahme ist anzustreben.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik Richtlinien für die Vergabe von Beihilfen zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in Unternehmen in Problemregionen zu erlassen.“

3. § 45 a lautet:

„§ 45 a. (1) Die Arbeitgeber haben das nach dem Standort des Betriebes zuständige Arbeitsamt durch schriftliche Anzeige zu verständigen, wenn sie beabsichtigen, Arbeitsverhältnisse

1. von mindestens fünf Arbeitnehmern in Betrieben mit in der Regel mehr als 20 und weniger als 100 Beschäftigten oder
2. von mindestens fünf vH der Arbeitnehmer in Betrieben mit 100 bis 600 Beschäftigten oder
3. von mindestens 30 Arbeitnehmern in Betrieben mit in der Regel mehr als 600 Beschäftigten innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen aufzulösen.

(2) Die Anzeige gemäß Abs. 1 ist mindestens 30 Tage vor der ersten Erklärung der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses zu erstatten. Die Verpflichtung zur Anzeige gemäß Abs. 1 besteht auch bei Insolvenz und ist im Falle des Konkurses vom Masseverwalter zu erfüllen, wenn die Anzeige nicht bereits vor Konkurseröffnung erstattet wurde.

(3) Die Anzeige nach Abs. 1 hat Angaben über die Gründe für die beabsichtigte Auflösung der Arbeitsverhältnisse und den Zeitraum, in dem diese vorgenommen werden soll, die Zahl und die Verwendung der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer, die Zahl und die Verwendung der von der beabsichtigten Auflösung der Arbeitsverhältnisse voraussichtlich betroffenen Arbeitnehmer, das Alter, das Geschlecht, die Qualifikationen und die Beschäftigungsdauer der voraussichtlich betroffenen Arbeitnehmer, weitere für die Auswahl der betroffenen Arbeitnehmer maßgebliche Kriterien sowie die flankierenden sozialen Maßnahmen zu enthalten. Gleichzeitig ist die Konsultation des Betriebsrates gemäß § 109 Abs. 1 Z 1 a und Abs. 1 a des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, in der jeweils geltenden Fassung, nachzuweisen.

(4) Eine Durchschrift der Anzeige ist vom Arbeitgeber gleichzeitig dem Betriebsrat zu übermitteln. Die Verpflichtungen des Arbeitgebers gemäß § 105 des Arbeitsverfassungsgesetzes und vergleichbaren anderen österreichischen Rechtsvor-

schriften bleiben unberührt. Besteht kein Betriebsrat, ist die Durchschrift der Anzeige gleichzeitig den voraussichtlich betroffenen Arbeitnehmern zu übermitteln.

(5) Kündigungen, die eine Auflösung von Arbeitsverhältnissen im Sinne des Abs. 1 bezwecken, sind rechtsunwirksam, wenn sie

1. vor Einlangen der im Abs. 1 genannten Anzeige beim Arbeitsamt oder
2. nach Einlangen der Anzeige beim Arbeitsamt innerhalb der gemäß Abs. 2 festgesetzten Frist ohne vorherige Zustimmung des Landesarbeitsamtes gemäß Abs. 8

ausgesprochen werden.

(6) Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben innerhalb der Frist des Abs. 2 unverzüglich alle im Zusammenhang mit der beabsichtigten Auflösung von Arbeitsverhältnissen notwendigen Beratungen durchzuführen, denen insbesondere der Arbeitgeber, der Betriebsrat und die für den jeweiligen Wirtschaftszweig in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer beizuziehen sind. Außerdem sind der Verwaltungsausschuß und der Vermittlungsausschuß von solchen Beratungen rechtzeitig zu verständigen.

(7) Bei den Beratungen gemäß Abs. 6 ist von der Arbeitsmarktverwaltung auf einen weitestmöglichen Einsatz aller in Betracht kommenden Förderungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz und nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der jeweils geltenden Fassung, besonders Bedacht zu nehmen.

(8) Das Landesarbeitsamt kann nach Anhörung des Verwaltungsausschusses die Zustimmung zum Ausspruch der Kündigung vor Ablauf der Frist des Abs. 2 erteilen, wenn hiefür vom Arbeitgeber wichtige wirtschaftliche Gründe, wie zum Beispiel der Abschluß einer Betriebsvereinbarung im Sinne des § 97 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit § 109 Abs. 1 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes (Sozialplan), nachgewiesen werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob dem Arbeitgeber die fristgerechte Anzeige der beabsichtigten Kündigungen möglich oder zumutbar war. Das Landesarbeitsamt hat den Verwaltungsausschuß unverzüglich zum ehesten Zeitpunkt einzuberufen. Den Beratungen können erforderlichenfalls Experten beigezogen werden. Von der Zustimmung des Landesarbeitsamtes ist der Arbeitgeber zu verständigen.“

4. Dem § 53 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die §§ 27 a, 35 a und 45 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.“

823 der Beilagen

3

VORBLATT**Problem:**

Mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) muß Österreich die Richtlinie des Rates vom 17. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Massentlassungen (75/129/EWG) erfüllen.

Diese Richtlinie stellt Mindestanforderungen auf, die durch innerstaatliche Rechtsvorschriften erfüllt sein müssen. Diese Richtlinie schränkt nicht die Möglichkeit der Mitgliedsstaaten ein, für die Arbeitnehmer günstigere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen (Artikel 5).

§ 45 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes entspricht hinsichtlich des Geltungsbereiches und des Umfanges der Verpflichtungen der Arbeitgeber nicht den von der Richtlinie gestellten Anforderungen.

Weiters müssen die Rechtsgrundlagen für die betrieblichen Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen an das Beihilfenrecht der Europäischen Gemeinschaften angepaßt werden.

Ziel:

Erfüllung der Richtlinie und der Vorschriften für die Gewährung von Beihilfen.

Lösung:

Neufassung des § 45 a im Sinne der Richtlinie des Rates vom 17. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Massentlassungen (75/129/EWG) in der Fassung der Richtlinie 92/56/EWG vom 24. Juni 1992.

Schaffung EG-konformer Förderungstatbestände für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Klein- und Mittelunternehmen und für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Unternehmen in Problemregionen.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Nicht quantifizierbarer erhöhter Aufwand für die Vollziehung der richtlinienkonformen umfassenderen Regelung.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Im Rahmen der Vorbereitungen für den Europäischen Wirtschaftsraum und den angestrebten Beitritt Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften ist Vorsorge zu treffen, daß die Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Massentlassungen (75/129/EWG) erfüllt wird.

Die gebotene Ausdehnung des Geltungsbereiches und des Umfanges der Regelung werden einen Mehraufwand verursachen, der aber im Hinblick auf die nicht vorhersehbare wirtschaftliche Entwicklung und die damit im Zusammenhang stehende Auflösung der Arbeitsverhältnisse einer größeren Anzahl von Mitarbeitern nicht quantifiziert werden kann.

Die Umsetzung des Konsultationsverfahrens wird aus systematischen Gründen im Rahmen einer Novelle des Arbeitsverfassungsgesetzes erfolgen.

Weiters sind die unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen auf eine neue Rechtsgrundlage zu stellen, um Probleme mit den Europäischen Gemeinschaften nach Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu vermeiden. Eine Ausweitung der Förderungsmaßnahmen oder des finanziellen Aufwandes ist mit der geplanten Neuregelung nicht verbunden. Die bisherige und die beabsichtigte künftige Struktur der arbeitsmarktpolitischen betrieblichen Förderungen wird im Besonderen Teil eingehend erläutert.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§§ 27 a und 35 a):

Die mangelnde Transparenz der gesetzlichen Grundlagen der betrieblichen Förderungsmaßnahmen (eine diesbezügliche Änderung wurde bereits generell im Rahmen der Stellungnahme der EG-Kommission zum österreichischen Beitrittsansuchen gefordert) sowie die nicht eindeutige Ausrichtung auf die von der EG mit dem Gemeinsamen Markt als vereinbar angesehenen Förderungstatbestände machen es bereits im Zu-

sammenhang mit dem Inkrafttreten des Europäischen Wirtschaftsraumes erforderlich, die EG-Konformität der Förderungsinstrumente herbeizuführen.

Mit den Sozialpartnern wurde Einvernehmen darüber erzielt, daß es künftig zwei Förderungsschwerpunkte geben soll:

- a) arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Klein- und Mittelunternehmen (§ 27 a AMFG) und
- b) arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Unternehmen in Problemregionen (§ 35 a AMFG),

um zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen oder bestehende Arbeitsplätze zu erhalten.

Die Neukonzeption besteht daher darin, Förderungen gem. § 27 a AMFG im wesentlichen der bisherigen Förderungspraxis entsprechend auf Klein- und Mittelbetriebe (KMU) auszurichten und den § 35 a AMFG noch deutlicher als bisher auf die arbeitsmarktorientierte Förderung in Problemregionen (Regionalförderung) anzuwenden.

Die bisherige Differenzierung zwischen Förderungsmaßnahmen gem. §§ 27 und 35 AMFG im Hinblick auf die Dauer der Beschäftigungsschwankungen soll durch eine moderne EG-konforme Unterscheidung ersetzt werden.

Voraussetzung für die Gewährung von derartigen Beihilfen ist, daß positive Auswirkungen der beabsichtigten Investitionen oder sonstigen Maßnahmen in arbeitsmarktpolitischer, volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht zu erwarten sind.

In diesem Zusammenhang wurden entsprechende Richtlinien erarbeitet und mit den Experten der Sozialpartner abgestimmt. Die vorliegende Gesetzesänderung sieht daher vor, daß derartige Richtlinien vom Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik erlassen werden.

Die erwähnten Richtlinien einerseits für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Klein- und Mittelunternehmen, andererseits für Unternehmen in Problemregionen wurden bereits (ebenfalls informell) mit der zuständigen EG-Behörde in Brüssel ausdiskutiert, wobei zur Frage der EG-Konformität

eine schriftliche (informelle) positive Stellungnahme der EG-Behörde vorliegt.

Ohne dem Anhörungsverfahren des Beirates für Arbeitsmarktpolitik vorgreifen zu wollen und auf die den Richtlinien vorbehaltenen wesentlichen Details der künftigen unternehmensbezogenen Förderungsmaßnahmen der AMV näher eingehen zu können, wird darauf hingewiesen, daß es künftig möglich sein soll, EG-konform

- Reorganisationsmaßnahmen und
- „Offensivmaßnahmen“

in Betrieben bis zu 250 Arbeitskräften (Klein- und Mittelunternehmen) sowie in Problemregionen (die diesbezügliche Abgrenzung steht auf Bundes- und Landesebene noch zur Diskussion) zu fördern.

Durch diese Novelle sollen keine zusätzlichen Förderungsinstrumente oder -möglichkeiten erschlossen werden, sondern nur die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die bisherige vom Konsens mit den Sozialpartnern und den Bundesministerien für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten getragenen Förderungsprojekte auf dem Gebiet der betrieblichen Arbeitsmarktförderung (= einhellige Befürwortung entsprechender Förderungsmaßnahmen im Beirat für Arbeitsmarktpolitik) auf einer transparenten und EG-konformen Basis fortzusetzen.

Zu Z 3 (§ 45 a):

Der gewählte Lösungsvorschlag baut auf der bisherigen österreichischen Rechtslage auf und verbessert diese im Sinne der Zielsetzung der

Richtlinie, den Schutz der Arbeitnehmer bei Massenkündigungen zu verstärken.

Maßgeblich für die im Sinne der Richtlinie vorzunehmende Begriffsbestimmung ist, daß für die zu treffenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nicht die Form der Auflösung des Arbeitsverhältnisses entscheidend ist, sondern die frühzeitige Kenntnis über die Größenordnung und die persönlichen Umstände der betroffenen Arbeitnehmer.

Als Erklärung der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses soll daher sowohl der Ausspruch der Kündigung als auch der Entlassung sowie der Zeitpunkt der Einigung über die einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses gelten.

Die Übermittlung einer Durchschrift der Anzeige an den Betriebsrat soll nicht die Verständigung des Betriebsrates im Sinne des § 105 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes ersetzen.

Wichtige wirtschaftliche Gründe, welche eine Zustimmung zum vorzeitigen Ausspruch der Kündigung rechtfertigen können, werden nur dann anzunehmen sein, wenn die Einhaltung der Frist tatsächlich unmöglich oder unzumutbar ist.

Zu Z 4 (§ 53 Abs. 4):

Dabei handelt es sich um die im Sinne der Legistischen Richtlinien formulierte Bestimmung über das Inkrafttreten der novellierten Rechtsnormen.

Textgegenüberstellung

AMFG — vorgeschlagene Fassung

AMFG — geltende Fassung

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Klein- und Mittelunternehmen

§ 27 a. (1) Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a an Unternehmen können ausschließlich an Klein- und Mittelunternehmen gewährt werden, um zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen oder bestehende Arbeitsplätze zu erhalten. § 28 ist auf derartige Beihilfen nicht anzuwenden.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen gemäß Abs. 1 ist, daß positive Auswirkungen der beabsichtigten Investitionen oder sonstigen Maßnahmen in arbeitsmarktpolitischer, volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht zu erwarten sind. Eine angemessene Beteiligung von Gebietskörperschaften oder Finanzierungs-, Kredit- oder Garantieförderungen, die für Zwecke der Verbesserung der Regional- und Wirtschaftsstruktur öffentliche Mittel erhalten, an der Maßnahme ist anzustreben.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik Richtlinien für die Vergabe von Beihilfen zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in Klein- und Mittelunternehmen zu erlassen.

(4) Eine Beihilfe darf nur nach Abschluß eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden, der jene Bedingungen und Auflagen enthält, welche die Erreichung des Förderungszweckes gewährleisten sollen.

(5) Beihilfen können als

1. verzinsliches oder unverzinsliches Darlehen,
2. Zinszuschuß,
3. Zuschuß oder
4. Haftungsübernahme

gewährt werden.

(6) Die Laufzeit der Darlehen darf längstens 20 Jahre betragen. Ein tilgungsfreier Zeitraum bis zu fünf Jahren ist zulässig. Verzinsliche Darlehen sind mit dem für Kredite des ERP-Fonds ohne Bankspesen jeweils geltenden Satz zu verzinsen.

(7) Ein Zinszuschuß darf erst ab Anfall von Zinsen und nicht länger als fünf Jahre gewährt werden. Bei Vorliegen eines besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses kann dieser Zeitraum auf 20 Jahre verlängert werden.

(8) Als Haftungsübernahme kann die Beihilfe in Form der Ausfallsbürgschaft oder in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses in Form der Haftung als Bürge und Zahler für Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 20 Jahren vom Fonds der Arbeitsmarktverwaltung gemäß § 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt werden. Die Summe der Haftungsübernahmen darf die Haftungsrücklage gemäß § 65 AIVG nicht überschreiten.

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Unternehmen in Problemregionen

§ 35 a. (1) Beihilfen gemäß § 35 Abs. 1 lit. a an Unternehmen können ausschließlich an Unternehmen in Problemregionen gewährt werden, um zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen oder bestehende Arbeitsplätze zu erhalten. § 36 ist auf derartige Beihilfen nicht anzuwenden.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen gemäß Abs. 1 ist, daß positive Auswirkungen der beabsichtigten Investitionen oder sonstigen Maßnahmen in arbeitsmarktpolitischer, volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht mit besonderer Bedeutung für die jeweilige Region zu erwarten sind. Eine angemessene Beteiligung von Gebietskörperschaften oder Finanzierungs-, Kredit- oder Garantieeinrichtungen, die für Zwecke der Verbesserung der Regional- und Wirtschaftsstruktur öffentliche Mittel erhalten, an der Maßnahme ist anzustreben.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik Richtlinien für die Vergabe von Beihilfen zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in Unternehmen in Problemregionen zu erlassen.

§ 45 a. (1) Die Arbeitgeber haben das nach dem Standort des Betriebes zuständige Arbeitsamt durch schriftliche Anzeige zu verständigen, wenn sie beabsichtigen, Arbeitsverhältnisse

1. von mindestens fünf Arbeitnehmern in Betrieben mit in der Regel mehr als 20 und weniger als 100 Beschäftigten oder
 2. von mindestens fünf vH der Arbeitnehmer in Betrieben mit 100 bis 600 Beschäftigten oder
 3. von mindestens 30 Arbeitnehmern in Betrieben mit in der Regel mehr als 600 Beschäftigten,
- innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen aufzulösen.

§ 45 a. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik auf Grund besonderer arbeitsmarktpolitischer Erfordernisse für bestimmte örtliche oder fachliche Bereiche und für eine bestimmte Dauer durch Verordnung festlegen, daß Dienstgeber das nach dem Standort des Betriebes zuständige Arbeitsamt durch schriftliche Anzeige zu verständigen haben, bevor sie den Beschäftigtenstand

1. in Betrieben mit in der Regel weniger als 100 Dienstnehmern um mindestens fünf Dienstnehmer,
2. in Betrieben mit in der Regel mindestens 100 Dienstnehmern um mindestens 5 vH oder

AMFG — vorgeschlagene Fassung

(2) Die Anzeige gemäß Abs. 1 ist mindestens 30 Tage vor der ersten Erklärung der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses zu erstatten. Die Verpflichtung zur Anzeige gemäß Abs. 1 besteht auch bei Insolvenz und ist im Falle des Konkurses vom Masseverwalter zu erfüllen, wenn die Anzeige nicht bereits vor Konkurseröffnung erstattet wurde.

(3) Die Anzeige nach Abs. 1 hat Angaben über die Gründe für die beabsichtigte Auflösung der Arbeitsverhältnisse und den Zeitraum, in dem diese vorgenommen werden soll, die Zahl und die Verwendung der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer, die Zahl und die Verwendung der von der beabsichtigten Auflösung der Arbeitsverhältnisse voraussichtlich betroffenen Arbeitnehmer, das Alter, das Geschlecht, die Qualifikationen und die Beschäftigungsdauer der voraussichtlich betroffenen Arbeitnehmer, weitere für die Auswahl der betroffenen Arbeitnehmer maßgebliche Kriterien sowie die flankierenden sozialen Maßnahmen zu enthalten. Gleichzeitig ist die Konsultation des Betriebsrates gemäß § 109 Abs. 1 Z 1 a und Abs. 1 a des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, in der jeweils geltenden Fassung, nachzuweisen.

(4) Eine Durchschrift der Anzeige ist vom Arbeitgeber gleichzeitig dem Betriebsrat zu übermitteln. Die Verpflichtungen des Arbeitgebers gemäß § 105 des Arbeitsverfassungsgesetzes und vergleichbaren anderen österreichischen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Besteht kein Betriebsrat, ist die Durchschrift der Anzeige gleichzeitig den voraussichtlich betroffenen Arbeitnehmern zu übermitteln.

(5) Kündigungen, die eine Auflösung von Arbeitsverhältnissen im Sinne des Abs. 1 bezwecken, sind rechtsunwirksam, wenn sie

AMFG — geltende Fassung

3. in Betrieben mit in der Regel mindestens 1000 Dienstnehmern um mindestens 50 Dienstnehmer innerhalb von vier Wochen verringern. Die Verordnung hat vorzusehen, innerhalb welcher Frist, die höchstens 30 Kalendertage betragen darf, vor Ausspruch der Kündigung des Dienstverhältnisses das Arbeitsamt zu verständigen ist und welche für die Zwecke der Arbeitsvermittlung notwendigen Angaben über die betroffenen Dienstnehmer die Anzeige zu enthalten hat. Eine Durchschrift der Anzeige ist vom Dienstgeber dem Betriebsrat zu übermitteln. Die auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften bestehenden Verpflichtungen dieser Art für Dienstgeber bleiben unberührt.

(2) Kündigungen, die zu einer Verringerung des Beschäftigtenstandes im Sinne des Abs. 1 führen, sind rechtsunwirksam, wenn sie

1. vor Einlangen der im Abs. 1 genannten Anzeige beim Arbeitsamt oder
2. nach Einlangen der Anzeige beim Arbeitsamt innerhalb der durch Verordnung gemäß Abs. 1 festgesetzten Frist ohne vorherige Zustimmung des Landesarbeitsamtes gemäß Abs. 5

ausgesprochen werden.

(3) Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben innerhalb der Frist (Abs. 1) unverzüglich alle im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verringerung des Beschäftigtenstandes notwendigen Beratungen durchzuführen, denen insbesondere der Dienstgeber, der Betriebsrat und die für den jeweiligen Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber und der Dienstnehmer beizuziehen sind. Außerdem sind der Verwaltungsausschuß und der bei einem Arbeitsamt allenfalls bestehende Vermittlungsausschuß von solchen Beratungen rechtzeitig zu verständigen.

(4) Bei den Beratungen gemäß Abs. 3 ist von der Arbeitsmarktverwaltung auf einen weitestmöglichen Einsatz aller in Betracht kommenden Förderungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz besonders Bedacht zu nehmen.

(5) Das Landesarbeitsamt kann nach Anhörung des Verwaltungsausschusses die Zustimmung zum Ausspruch der Kündigung vor Ablauf der Frist (Abs. 1)

AMFG — vorgeschlagene Fassung

1. vor Einlangen der im Abs. 1 genannten Anzeige beim Arbeitsamt oder
2. nach Einlangen der Anzeige beim Arbeitsamt innerhalb der gemäß Abs. 2 festgesetzten Frist ohne vorherige Zustimmung des Landesarbeitsamtes gemäß Abs. 8 ausgesprochen werden.

(6) Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben innerhalb der Frist des Abs. 2 unverzüglich alle im Zusammenhang mit der beabsichtigten Auflösung von Arbeitsverhältnissen notwendigen Beratungen durchzuführen, denen insbesondere der Arbeitgeber, der Betriebsrat und die für den jeweiligen Wirtschaftszweig in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer beizuziehen sind. Außerdem sind der Verwaltungsausschuß und der Vermittlungsausschuß von solchen Beratungen rechtzeitig zu verständigen.

(7) Bei den Beratungen gemäß Abs. 6 ist von der Arbeitsmarktverwaltung auf einen weitestmöglichen Einsatz aller in Betracht kommenden Förderungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz und nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der jeweils geltenden Fassung, besonders Bedacht zu nehmen.

(8) Das Landesarbeitsamt kann nach Anhörung des Verwaltungsausschusses die Zustimmung zum Ausspruch der Kündigung vor Ablauf der Frist des Abs. 2 erteilen, wenn hierfür vom Arbeitgeber wichtige wirtschaftliche Gründe, wie zum Beispiel der Abschluß einer Betriebsvereinbarung im Sinne des § 97 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit § 109 Abs. 1 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes (Sozialplan), nachgewiesen werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob dem Arbeitgeber die fristgerechte Anzeige der beabsichtigten Kündigungen möglich oder zumutbar war. Das Landesarbeitsamt hat den Verwaltungsausschuß unverzüglich zum ehesten Zeitpunkt einzuberufen. Den Beratungen können erforderlichenfalls Experten beigezogen werden. Von der Zustimmung des Landesarbeitsamtes ist der Arbeitgeber zu verständigen.

§ 53. (4) Die §§ 27 a, 35 a und 45 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

AMFG — geltende Fassung

erteilen, wenn hierfür wichtige wirtschaftliche Gründe vom Dienstgeber bekanntgegeben werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob dem Dienstgeber die fristgerechte Anzeige der beabsichtigten Kündigungen möglich oder zumutbar war.

(6) Das Landesarbeitsamt hat in den Fällen des Abs. 5 den Verwaltungsausschuß unverzüglich zum ehesten Zeitpunkt einzuberufen. Den Beratungen können erforderlichenfalls Experten beigezogen werden.

(7) Von der Zustimmung des Landesarbeitsamtes ist der Dienstgeber zu verständigen.

(8) Die Abs. 2 bis 7 gelten nicht für Arbeitsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, auf die das Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, anzuwenden ist, sowie nicht für Arbeitsverhältnisse zu Gebietskörperschaften.